

Nr. 175. 16

Des

Durchlauchtigster

Hochgebohrnen Fürsten und Herrn / Herrn
Johann Georgen /

Herzogen zu Sachsen / Jülich / Cleve und
Berg / des Heiligen Römischen Reichs Erzmarschalln
und Churfürsten / Langrafen in Düringen Marggrafen /
zu Meissen / auch Ober- und Nleder-Lausitz / Burggrafen zu
Magdeburg / Grafen zu der Marck und Ravensberg /
Herren zum Ravenstein /

Ehe Ordnung /

Wie dieselbe in Seiner Churfürstl. Durchl.
Churfürstenthumb und Landen öffentlich von den
Canzeln des Jahr zweymal abgelesen /
und gehalten werden sol.

Cum Gratia & Privilegio Elect. Sax. speciali.
Dresden /

Gedruckt und verlegt durch Christian und Melchior
Bergen / Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Hofe Buch-
druckern / Im 1650. Jahr.

Ve
27776



1777
1778
1779
1780
1781
1782
1783
1784
1785
1786
1787
1788
1789
1790
1791
1792
1793
1794
1795
1796
1797
1798
1799
1800

UNIVERSITÄTS-
UND LANDESBIBLIOTHEK
SACHSEN-ANHALT
MAGDEBURG



1
Von Ehesachen.

Welchen Personen / sich mit einander Ehe-
lich zuverloben / zugelassen / und wie die vielfäl-
tige Unzucht / wider das sechste Gebot
abgeschafft und gestrafft
werden sol.

Aus der
Churfürstl.
Kirchen-
Ordnung /
fol. 98 &
sequentib.

Sieweil der Allmächtige **GOTT**
in seinem Worte alle unordentliche Vermis-
schung nicht allein ernstlich verboten / son-
dern mit der Sündfluth / wie auch Feuer vom Him-
mel / und auf andere Weise mehr / schrecklich gestrafft /
und aber solch abscheuliche Sünden und Laster / zu
diesen letzten Zeiten je länger je mehr wachsen und zu-
nehmen / ungeachtet daß wir der gebührliehen Straf-
fe halben / vermög **Gottes** Worts und der Keyserli-
chen geschriebenen Rechten / in unsern publicirten
Constitutionibus nothdürftige und ernstliche Ver-
ordnung gethan / so erfahren wir doch / daß bey den
ernsten darauf gesetzten Straffen / solch Laster der un-
züchtigen unordentlichen Vermischungen / und Ver-
achtungen des heiligen Ehestandes / nicht allein nicht
abe / sondern von Tage zu Tage zu und überhand
nehme / darumb unsere Unterthanen für **Gottes**
und unser Straffe zuwarnen.

U ff

Haben



Haben wir deshalb nochmals / wie es in
 unsern Landen mit Erlaubnis der Ehe / und Abschaf-
 fung der ärgerlichen Bzucht / künftig gehalten wer-
 den sol / ein Ordnung verfassen und fleißig berath-
 schlagen lassen / auf daß nicht allein in den gemei-
 nen vorfallenden Irrungen / die Pfarrer und Kir-
 chendiener schweren unnohwendigen Kosten zuver-
 hüten / unsern Untertanen Bericht zugeben / son-
 dern auch unsere Amptleute der Straffe halben / wi-
 der die ärgerlichen Laster / gebührlichen und richtigen
 Bescheid / und dieselbe alsbald und ohne längern Auf-
 zug oder andere Weitläufigkeit / zu Abschaffung des
 Ergernis / und andern zum Exempel und Abscheu / te-
 doch in peinlichen Fällen auf vorgehende Rechtliche
 Erkänntnis / zustraffen haben.

Ist derwegen hierauf unser ernstlicher
 Will und Meynung / daß ihr gedachter Ord-
 nung / so viel sie ein jeden belangen mag / fleißig und
 gehorsamlich nachkommen / auch hierinnen gar nie-
 mandis verschonen / und sonderlich wol bedencken
 auch euch selbst zu Herzen führen wollet / daß ihr dem
 Allmächtigen HERRN und GOTT hiermit einen son-
 dern angenehmen und wolgefälligen Gottesdienst
 beweiset / so ihr mit Christlichen Eifer helffet beför-
 dern /

3.
dern/das der heilige von Seiner Allmacht selbst ein-
gesetzte Ehestand / wie sich gebühret angefangen
und erhalten / und dagegen alle Unzucht / Schand
und Laster ernstlich gestraft werden.

Damit aber solches unablässlich beschehen / und
sich niemand durch Unwissenheit zuentschuldigen
haben möge / So ist auch unser ernstlicher Befehl /
das ihr / die Pfarrer / alle diese Ordnung des Jahrs
zweymal / als zum Ersten / Dominica II. post Epi-
phanias, und wiederumb des andern Sontags nach
Trinitatis, vor oder nach Mittage / nach jedes Orts
Gelegenheit / von der Kanzel / der ganzen versamle-
ten Gemeine öffentlich und verständlich vorlesen /
und so ihr das thun wollet / solches allewege frühe /
gleich nach Ende der Predigt / oder auch den näch-
sten Sonntag zuvor / dem Volcke anzeigen / und sie
ernstlich vermahnen sollet / das sie zu Verlesung sol-
cher Ordnung fleissig kommen / auch jederzeit aus
GOTTES Wort die Predigt also / vor oder nach Ver-
lesung derselben anstellen / das aus dem Alten oder
Neuen Testament eine ernstliche Erinnerung zum
Volck geschehe / wie eine grosse abscheuliche Sünde
die Unzucht vor den Augen GOTTES sey / wie
EX solche zeitlich mit dem Fluch / und ewig mit dem
Höllischen Feuer straffe / dargegen aber Keusche /

A iij

From



fromme/züchtige Eheleute/Gesellen und Jungfrauen
reichlich segne/ wenn sie in seinen Geboten wandeln/
und ihren keuschen / züchtigen/ ehrlichen Wandel un-
verruckt bewahren und halten.

Der Erste Punct.
Von Ehegelöbnüssen.

ES sollen sich keine Kinder/ Söhne
oder Töchter/ wes Alters die seynd / ohne
Vortwissen und Einwilligung ihrer Eltern/
als des Vatern/der Mutter/und da die nicht verhan-
den / des GroßVaters und der GroßMutter/ verlo-
ben: Und wenn gleich solches geschehe/ sol ein solch
Verlöbnüs / ungeachtet/ ob dasselbe in anderer Leute/
als Gezeugen Beyseyn geschehen/ für heimlich gehal-
ten / und für unbündig erkant / und die Personen in
unsern Landen nicht getrauet werden.

Und da sie hierüber/und über beschehener Ver-
mahnung und Warnunge / wieder ihrer Eltern
Willen/starck darauf verharren/ und solch Ehegelöb-
nis zuvolnziehen/andere Gelegenheit suchen würden/
sollen die Eltern ihnen mit etwas zu der Ausstat-
tung behülflich zuseyn / nicht verpflichtet / sondern
vielmehr befugt und ihnen hiermit nachgelassen seyn/
solche



solche ungehorsame Kinder bis auf den halben Theil ihrer gebührenden Legitimæ, und nach Gelegenheit der Ursachen ihres verweigerten Consens, gänzlich zu enterben.

Es sollen auch die Personen so zu solchen heimlichen Verlöbnißten der Kinder / ohne Vorwissen der Eltern / Vorschub gethan / auf Anregen der Eltern willkürlich gestraft werden.

Würden auch solche Personen heimlichen zusammen kriechen / und fleischliche Unzucht treiben / so mögen die Eltern dieselben gänzlich enterben / und sollen sonst mit zeitlichen Gefängnis gestraft / auch in unsern Landen sich wesentlich zuhalten nicht geduldet werden.

Dagegen aber wollen wir die Eltern ermahnet haben / wenn die Kinder ihre Jahre erreicht / darauf bedacht zu seyn / welcher gestalt dieselbigen Ehelich und also versorget werden / daß sie damit auch ihres theils zufrieden seyn können / und sonderlich da die Kinder ihre Eltern umb Erlaubnis / sich mit gewissen Personen Ehelich zu verbinden / ersuchen und bitten würden / sie ohne gnugsame erhebliche Ursachen daran nicht hindern / und wo sie die Eltern und Kinder / sich derowegen mit einander nicht selbst vergleichen könnten / sol es alsdann / und ehe denn von
dem

Den Kindern etwas verbündliches fürgenommen wird/ bey unsern Consistoriis gesucht/ und daselbst nach Billigkeit entscheiden werden.

Wo auch zwei Personen/ so beyderseits keine Eltern haben/ sich ohne iemands beysehn oder auch in Gegenwart eines Zeugen allein/ mit einander in Ehegelöbniß eingelassen/ so sol dasselbe vor ein heimlich Gelöbniß gehalten/ und da sie sich beyderseits gleich darzu bekennen/ dennoch so ferne unbündig erkand werden/ biß beyde Personen/ solches durch öffentlich Gelöbniß vor ehrlichen Leuten freywillig widerholen und bestetigen/ wie denn auch sonst solcher heimlichen Verlöbniß halben/ im fall da die verneint werden/ die Gewissen zubeschweren nicht zugelassen werden sol.

Und da auf ein solch heimlich Verlöbniß sich die Personen vor dem Kirchgang zusammen finden und mit einander fleischlich einlassen würden/ so sollen sie von uns der Obrigkeit/ andern zur Abscheu mit Gefängnis und sonst willkürlich gestraft werden.

Wann sich jemand mehr denn eins verbündlich verloben würde/ sol er schuldig seyn die erste Person/ damit er sich verbündlich verlobet/ zu ehelichen/ und so wol auch die Person/ so sich mit derselben
ander

7

derweit verlobet / wofern sie vom ersten Verlöb-
nis Wissenschaft gehabt / anrücklich seyn / und darüber
mit Gefängnis oder sonst willkürlich gestraffet wer-
den.

Würde sich aber die Person / so sich mehr denn
eins verhandlich verlobet / mit der letzten verlobten
Person fleischlich einlassen / so sol dieselbe am Pranger
gestalt / und des Landes ewig verwiesen / und die an-
dere / wofern sie wissentlich des ersten Verlöb-
nis / mit dem verbrechenden Theil der gestalt in Ehegelübte
und fleischliche Unzucht eingelassen / mit gleicher
Straff des Prangers und der ewigen Verweisung
belegt werden.

Es sol aber der ersten verlobten unschuldigen
Person nichts desto minder frey stehen / ob sie sich mit
dem Verbrecher versöhnen wil / und auf den Fall sol
das verbrechende Theil / so wol auch die andere ver-
lobte Person / so sich wissentlich der ersten Verlöb-
nis fleischlich eingelassen / ehrlos und anrücklich seyn /
und mit Gefängnis oder sonst willkürlich gestraffe
werden.

Der Ander Punct.
Welchen Personen sich in Ehegelöb-
nis mit einander einzulassen verboten.

B

Erstlich

Erslich.

Die Personen / welche den Namen Vaters oder Mutters / desgleichen der Kinder / tragen / als Vater / Mutter / GroßVater / GroßMutter / und so fort / Item / Kinder / Kinds Kinder / und so fort / wenn es gleich auch StieffEltern und StieffKinder seynd / sollen sich mit einander in Ehegelöbnis nicht einlassen / bey Vermehdung des Landes Verweisung. Würden sich aber solche Personen auch fleischlich vermischen / so sollen sie beyderseits am Leben mit dem Schwerdt gestrafft. Oder da es nur StieffEltern und StieffKinder betrifft / mit Staupenschlagen des Landes ewig verwiesen werden.

Zum Andern.

Die Personen welche seithalben einander im Dritten Glied ungleicher Linien verwandt seyn / sollen einander nicht ehelichen / als da seynd alle die Personen / so von einerley Eltern / Vaters oder Mutter halben / geboren und Herkommen / und von ihren gemeinen Eltern anzurechnen / die eine Kindes / Kindes Kind / die andere Kindes Kind ist / und also nach der Person / von welcher sie zugleich

9

zugleich ihren Ursprung haben / ihr eins die andere /
und eines die dritte Person ist / und was auch unter
denen einander naher verwant seyn mag / diese alle sol-
len sich in Ehegelöbnis nicht einlassen / Wie denn auch
niemand sich mit des Großvaters Vatern / oder der
Großmutter Mutter Geschwister / weil dieselben der
Eltern stat halten / ehelich verloben sol.

Würden sich aber solche Personen wissentlich
in Ehegelübde einlassen / so sollen sie in unsern Lan-
den nicht getrauet / noch wesentlich darinne gedul-
det werden. Da sich auch solche Personen mit ein-
ander fleischlich vermischet / sollen sie des Landes ewig
verwiesen / und wo sie einander seitwärts / im ersten
oder andern Glied ungleicher Stenien verwant / als
da sind Bruder und Schwester / oder da einer seines
Brudern oder Schwester Kind ehelichen wolte / dies-
selbigen sollen mit der Verweisung wegen der began-
genen Blutschande / zugleich auch zur Staupen ges-
chlagen werden.

Zum Dritten.

Wie nun den Personen wegen der Bluts-
freundschaft sich in Ehegelübde einzulasa-
sen verboten / also sollen auch die / welche Schwes-
terschaft

B ij

gerschaft halben/ einander ebenmäffig verwandt/ sich
 in Ehegelübdis nicht einlassen/ Dann so nahe als
 der verstorbene Ehegatte seinen eigenen Blutsfreun-
 den zugethan/ so nahe ist auch denselben sein hinter-
 lassene Ehegatte/ Schwägerschaft halben verwandt.
 Derowegen da sich solche nahe beschwägerte Perso-
 nen in Ehegelübde einlassen würden/ sollen sie im Land
 nicht getrauet noch wesentlich geduldet/ und da sie sich
 hierüber fleischlich vermischet/ des Landes ewig ver-
 wiesen werden/ Auch nach Gelegenheit der Ver-
 wandnis/ als da sich eine Person mit zweyen Schwe-
 stern/ oder zweyen Brüdern wesentlich fleischlich ein-
 gelassen hette/ zugleich neben der Verweisung zur
 Staupen geschlagen werden.

Der dritte Punct.

Von den Ehegatten/ so einander
 bößlich verlassen.

Der Ehemann von seinem
 Weibe / oder hntwiederumb das Weib
 von ihrem Ehemanne muthwillig lauffen/
 und eins das andere eine zeitlang sitzen lassen / und
 auf vorgehende öffentliche Citation sich nicht wieder
 einstellen/ So sol das verbrechende Theil/ zu welcher
 Zeit

Zeit es hernach in unsern Landen betreten würde/ mit
Staupenschlagen ewig verwiesen werden / Es were
denn / daß es wieder zur Versöhnung beyder Ehe-
leute gereichte / und auf den Fall sol nichts desto weni-
ger das schuldige Theil mit Gefängnis willkürlich
gestrafft werden.

Würden auch zween Eheleute sich selbst von
einander sondern / ungeacht daß sie gleich nicht aus-
serhalb Landes gewichen / und wolten sich bey-
derselts nicht wieder versöhnen lassen / so sollen sie
beyde / oder das eine Theil / so unversöhnlich / mit Ge-
fängnis so lang gestrafft werden / biß sie einander / wie
sichs gebührt / Ehelich bewohnen.

Der Vierdte Punct.
Von der Straffe der Unzucht
und des Ehebruchs.

Wenn zwo verlobte Personen vor dem
öffentlichen zusammen geben und trauen
sich mit einander fleischlich einlassen / so
sol die Weibespersion / wenn gleich keine
Schwängerung daraus folget / mit verdecktem Haupt
und ohne Spiel zur Kirchen gehen / und sie beyder-
seits mit zeitlichem Gefängnis / oder sonst nach Ge-
legenheit willkürlich gestrafft werden.

B ij

Gleichen.

Gleicher gestalt sollen auch die/ so sich fleischlich vermischen/ ihre Unzucht aber erst nach gehaltenen Kirchgang kundbar wird/ mit willkürlichem Gefängnis gestrafft werden.

Wärde auch jemand eines andern Braut ehe denn der Bräutigam bengelegen/ wissentlich beschlafen/ so sollen beyde Personen zur Staupen geschlagen/ und des Landes ewig verwiesen werden/ Es wolte denn der Bräutigam die Braut wiederumb annehmen/ auf solchen Fall sollen sie mit Gefängnis gestrafft/ und der Brautschänder nichts minders mit Staupenschlägen des Landes ewig verwiesen werden.

Da einer eines andern Weib beschläfft/ er sey gleich ein Ehemann oder ein lediger Geselle/ so sollen sie beyde mit dem Schwert vom Leben zum Tode gestrafft werden/ und mit dieser Straffen sol auch ein EheMann/ welcher in stehender Ehe eine ledige Weibsperson beschläfft/ beleet/ die ledige Dirne aber auf solchen Fall mit Staupen schlagen des Landes verwiesen werden. Jedoch im Fall wenn ein Ehemann eine ledige Dirne beschläfft/ oder ein Ehe weib sich mit einen ledigen Gesellen fleischlich einliesse/ und es würde der unschuldige Ehegatte vor das verbrechende Theil bitten/ und sich erbieten/ demselben ungeacht

ungeacht gebrochener treu und Glaubens / länger ehe-
lich benzuwohnen / so sol alsdann dem Ehestande zu
Ehren / es käme denn in auf und absteigender Lini eine
Blutschande darzu / der schuldige Theil mit der Le-
bens Straff verschonet / und des Landes ewig verwie-
sen werden / Auch der unschuldige Theil seinen Ehe-
gatten aus dem Lande folgen / darinnen ferner nicht
wohnen / noch sich wesentlich auffenthaltten.

Darüber wir uns denn hiermit erklären / daß
wir dem Verbrecher oder Ehebrecherin / welchem
das unschuldige Theil folgen wil / die ewige Lands-
verweisung hinführo nicht leichtlich in Geldstraffe
verwandeln / sondern vielmehr nach Beschaffenheit
wider sie neben der ewigen Lands-Verweisung / zeit-
liche Gefängnis / oder andere willkürliche Straffe
anordnen lassen wollen.

Es sol aber der lediger Mann / so wie obstehet /
sich mit einer Ehefrauen vermischet / ungeacht daß
die Ehepersonen einander remittirt und erlassen /
nichts desto weniger vom Leben zum Tode mit dem
Schwerdt gestrafft / desgleichen die ledige Person so
mit einem Ehemann Inzucht getrieben / in solchem
Fall auch des Landes mit Staupenschlagen ewig
verwiesen werden.

Weren

Aus dem
Churfürstl.
Mandat
von Straff
der Inzucht
Anno 1609.

Weren aber die Personen / so mit einander Ehebruch getrieben beydersents ehelich / so sol keine Erlassung der Eheleute stat haben / sondern sie beyde wie obgemeldet mit dem Schwerdt gerichtet werden.

Do auch jemand so nicht ehelich ist / eine Weibsperson / die sey ledig oder ehelich / eine Jungfrau oder Witwe / oder auch ein gemein Weib wider ihren Willen mit Gewalt seines Willens zupflegen / zwingen / und also eine gewaltsame Nothzucht begehen würde / so sol er mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gestrafft werden. Und do jemand auch eine Jungfrau schändete / und dieselbe were unter zwölff Jahren / so sol er mit Staupenschlagen des Landes ewig verwiesen werden. Also auch da etne ledige Mannsperson ein Wahnwitziges oder Sinnloses Weibsbild beschlafen würde / so sol der Verbrecher nicht allein der Beschlaffenen / nach billicher Ermässigung / einen Unterhalt machen / sondern auch mit Staupenschlagen verwiesen werden.

Da auch eine ledige Mannsperson eine unberüchtigte Jungfrau oder Witwe beschläfft / und sie nicht zur Ehe nehmen wil / der sol sie nicht allein ihrem Stande und Herkommen nach / dotirn und ausstatten / auch die von ihm erfolgte Leibesfrucht mit Unterhalt versorgen / sondern auch darüber nach
erlitte-

erlittener Gefängnis desselben Orts Gerichte ver-
wiesen sie aber mit zeitlicher Gefängnis gestrafft wer-
den.

Die gemeinen Weiber / sollen in Städten/
Dörffern und Flecken in unsern Landen nicht gedul-
det / sondern wo sie in Unzucht betreten / daraus öffent-
lich verwiesen / und der ledige Mann / welcher solchs
geübet / mit Gefängnis gestrafft werden. Aber an-
dere ledige Weibspersonen / welche nicht öffentlich
Hurerischer weise / und doch gleichwol in Unkeusch-
heit und bösem Verdacht heimlich leben / da sie in ge-
übter Unzucht / mit einer ledigen Mannsperson be-
treten / so wollen wir / daß sie derselben Gerichte ver-
wiesen / und der Mann beneben dem Wirth welcher
solche Personen wissentlich beherberget hat / mit Ge-
fängnis Straffe belegt werden.

Wärde aber ein Ehemann sein Eheweib / oder
die Elter ihre Kinder umb Geld oder schändlichen
Geniesses willen / iemand Ehebruch oder Unzucht
mit ihnen zutreiben nachsehen oder zulassen / so sol der /
welcher sich solches Gewinns gebrauchet / mit dem
Schwerdt / oder da es nicht umb Geniesses willen ge-
schehen / mit Staupenschlägen und ewiger Landes
Verweisung gestrafft werden.

S

Wärde



Wärden auch außserhalb der Eheleute oder Eltern/ andere eine eheliche oder ledige Person verkuppeln/ die sollen nach Unterscheid ob es umbsonst/ oder Nutzes halben geschehen willkürlich mit Gefängnis Straffe/ Landes Verweisung oder Staupenschlagen beleet werden.

Und nachdem wir befinden / daß zu solcher Unzucht/ nicht wenig Ursach gegeben/ übermäßiges Fressen und Bollsauffen/ schandbare Reden/ und Ausglessung grosser garstiger Zoten/ Unerbare Nacht- und Lobe Tänze/ und andere verdächtige Zusammenkunsten/ desgleichen leichtfertige Kleider und Trachten/ uppige und freche Geberden/ und dann/ daß die Gerichts-Herrn entweder die Verbrecher gar nicht/ oder nur umb Geld / Leinwat und dergleichen gestrafft / und hierinnen mehr ihren Privat als den gemeinen Nutz in acht genommen / so wollen wir bey Vermeydung unserer Unnade und ernstest einsehens/ daß hinführo die Gerichtsherrn auf Belernung unserer Schöppenstule / wider die Verbrecher in allen oberzehnten Fällen verfahren sollen / und also hierinnen die Geldstraffen gänzlich abgeschafft haben / wie wir denn ferner einen jeden Haus Vater hier mit ernstlich vermahnent / daß er ihm und den seinen selbst zum besten/ alles was zur Unzucht und Hurerey Ursach

sach

sach und Anlaß geben mag/ bey zeiten mit Fleiß aus dem Weg reumet / damit diesen schändlichem Laster/ Der Gebühr gewehret und gesteuert / Dargegen Zucht und Erbarkeit erhalten/ und hierdurch der Zorn Gottes und das gedrohete Unglück von unsern Landen gnädig abgewendet werden möge.

Der Fünfte Punct.
Von der Copulation und
Hochzeiten.

Dieweil sich mehrmahlts grosse Un-
ordnung zutregt / wenn auf einem über-
schickten Zedel / oder eines einigen Men-
schen anzeigen / neue Eheleut von der Kirchen auf-
geboten / und nachmals darauf Copulirt werden /
sollen allerley Gefahr / und der daraus erfolgenden
beschwerden des Gewissens / Blutschande / Leicht-
fertigkeit / und Unzucht zuverhüten / die Kirchendien-
ner nachfolgender Ordnung iederzeit unnachlässlich
und gehorsamlich sich verhalten.

Aus den Ge-
neral Arti-
culn
Articulo XIII.

Erstlich / Wenn neue Eheleut sich bey dem
Pfarrer jedes Orts anmelden / soll der Pfarrer sie
eigener Person / und da sie noch im Jungfraustande /
auch ihre Eltern / Vormünder / oder nächste Ver-
wandte /

G ij

wandte /

wandte / so bey dem Verlöbntis gewesen zu sich erfordern / und sie befragen / ob dis Verlöbntis mit der Eltern / oder Vormänden Wissen und Bewilligung geschehen / Ob sich keines unter ihnen beyden hievor mit einem andern Ehelich verlobet / Ob sie einander nicht mit Blutsfreundschaft oder Schwegerschaft verwandt / daß sie nach Göttlichen und Keyserlichen Rechten / auch unsers Landes Constitution, und jüngst ausgegangener Ehe-Ordnung / einander nicht ehelich beywohnen könnten / und da zwischen ihnen eine Freundschaft / in welchem gradu, der Pfarrer sol auch mit Fleiß erkundigen / ob sie öffentlich in der Kirchen / mit der Gemeine Gottes / das Hochwürdige Sacrament des Leibs und Bluts **CHRIST** empfangen haben / und da es junge Leute / ob sie auch ihren Catechismum gelernet / ohne dessen Erkänntnis sie nicht aufgebotten werden sollen.

So dann die neuen Eheleute / sie sind jung oder Alt / welche sich aufzubieten begehren / nicht in einer Stadt / oder einem Dorff wohnen / sol der Junggesell von dem Pfarrer / in des Kirchspiel die Jungfrau wohnet / so ihm verlobet ist / ein Zeugnis nehmen an seinem Pfarrer / da er gebohren oder erzogen / und sich daselbsten / als / da er bekant / auch aufbieten lassen / und derhalben nachmals diesem
Pfarrer

Pfarrer ein Zeugnis von seinem Pfarrer bringen/
ohne welches Ihn der Pfarrer nicht aufbieten noch
trauen sol.

Es sollen aber die Personen/so sich in Ehelichen
Stand zubeegeben bedacht/ zuvor drey Sontage nach
einander öffentlich aufgebotten/ und wenn keine Hinder-
niss befunden/alsdenn eingeseget und zusammen
gegeben werden.

Nachdem auch auf den Dörffern gemeiniglich
Ausgaben gehalten/ daraus grosse Unordnungen er-
folgen / daß / ehe man auf den Hochzeiten zur Kir-
chen gehet / der Bräutigam seine Freundschaft zu
sich nimmet / und sich in der Jungfrauen Vaters
Haus verführet / welcher gleicher gestalt seine Freunds-
chaft bey sich versamlet / und läst der Bräutigam
aufs neue umb die Braut werben / dem sie auch vom
neuen wieder zugesagt / darbey denn an etlichen Or-
ten auch wol unzüchtige Wort gefallen / und unge-
bührliche Sachen mit grossem Ergernis / besonders
der Jugend getrieben werden / darauf auch gleich wie-
der ein Gefreß angestellet wird / welches der Braut
Vater geben muß / dadurch der Pfarrer / und das ver-
samlete Volk in der Kirchen so lang aufgehalten /
biß sie ihr ärgerlich Gefresse verrichtet / welches als-
dann nach ihrer guten Gelegenheit / mit einander

S ij

gantz

ganz und gar mit dem Bräutigam nicht zur Kirchen
 gehen / sondern im Dorff / oder auf dem Kirchhoff /
 spazieren / schreyen und jauchzen / oder da sie den
 Bräutigam beileiten / gemeiniglich truncken / toll und
 voll / zur Kirchen kommen / daß sie weder mit gebüh-
 render Zucht und Andacht Gottes Wort anhören /
 noch für die jungen Eheleute umb den Segen Got-
 tes beten / Ist unser erustlicher Will und Meynung /
 daß solcher ärgerlicher / unnütlicher Gebrauch / bey
 der Ausgabe gänzlich abgeschafft / und bey ernster
 Straff weder Essen noch Trincken vortragen / oder
 aufgesetzt / sondern die Braut nüchtern und züchtig
 zur Kirchen geleitet / und hierüber also ernstlich
 durch unser Amptleute jedes Orts bey gebührender
 Straffe gehalten werde / Wie sie denn auch sonst
 allen unnützen / übermassigen Kosten / so auf den
 Hochzeiten / und Wirthschaften getrieben / dadurch
 oftmals junge Eheleute in grossen unwiederbring-
 lichen Schaden gerathen / den sie etwan die Tage ihre
 Lebens nicht überwinden / vermöge unserer ausge-
 gangenen Policey-Ordnung / gänzlich bey Vermen-
 dung aufgesetzter Straffe / abschaffen / und hinführo-
 menden / und durch die Pfarrer ernstlich vermahnet
 werden sollen / daß sie den heiligen Ehestand in Miß-
 sigkeit / und mit aller Gottesfurcht und Christlicher
 Zucht /

Zucht/wie Christenleuten gebühret und wol anstehet/
zu ihrer zeitlichen und ewigen Wolfarth anfahren
mögen.

Damit auch Vermög Göttliches Befehls und
Ordnung der Sabbath geheiligt / und die Leute
von dem Gehöre Göttliches Worts nicht abgezogen
werden / sollen die Hochzeiten nicht auf den Sono-
tagen / oder anderen Feyertagen / sondern auf dem
Werkeltagen in der Wochen / oder da es einig Bes-
dencken / oder Ursach / darumb es schädlich vorfallen
solte / ungeacht desselben / ehe nicht auf den Sono-
tagen oder andern heiligen Tagen / denn nach der
Vesper / und gehaltenem Catechismo angefangen /
und vollbracht werden.

Weil auch te zu Zeiten mit etlichen Personen
dispensiret worden / daß sie im Advent oder Fasten
Hochzeit gehalten / und aber dasselbige an solchen
Orten fast für einen gemeinen Gebrauch und Ge-
wonheit angezogen werden wil / ob wol Vermöge
Christlicher Freyheit / bey den Christen ein Tag wie-
der ander / Galat. 4. Jedoch / weil ermeldte Zeit beson-
ders auf die Buß- und Passions Predigten gerichtet /
und also alles seine Zeit hat / sol es nachmals durch-
aus bey dem gemeinen Brauch bleiben / die Hoch-
zeiten und Wirthschaften auf eine andere Zeit gelegt /
wie

wie hievor geschehen/und unnothwendige Neuerung/
wider die alte löbliche Ordnung und Gewonheit nicht
eingeführet werden.

Und nachdem sich etliche dahem in ihren
Häusern / Höfen/ auch wol unter dem Himmel/ und
nicht in der Kirchen/trauen lassen/daraus den allerley
Unrichtigkeit erfolget. Als sol hinführo die Copu-
lirung und Zusammengebung oder Einsegnung der
Braut und Bräutigams/ aufferhalb der Noth/ an-
ders nicht denn in der Kirchen vor Christlicher Ge-
mein/ und mit beyderselts Eltern/ Vormündern/ oder
nächsten Freundschaft Vorwissen / und sonsten gar
nicht geschehen.

Auch sol kein Pfarrer in kleinen Städten/
auf den Dörffern oder Diacon in Städten / Ehe-
sachen zurichten / oder aber die Ehe zuscheiden / sich
unternehmen / sondern dieselbe vor ihren geordneten
Superintendenten zuverhören und zuverrichten wei-
sen/welche im fall der Nothdurft/ da ihnen die Sache
zuschwer / und die Personen in der Güte einander
nicht ehelichen wolten / sie ferner an das Consistori-
um weisen und remittiren sollen.

Kein Pfarrer sol auch einige fremde Leute/
so nicht in seine Pfarr gehörig/ Copuliren/ oder zus-
ammen

sammen geben/ in Ansehung / daß viel und oftmal
 allerley Barichtigkeit hieraus erfolget.

Demnach auch etliche von der Weltlichen
 Obrigkeit/ als Ampelente und Schösser/ und etliche
 des Adels/ sich unterstanden/ Ehesachen zuverhören/
 und zu entscheiden / Soll sich hinführo derselben
 niemand weiter unterfangen/ besondern diese Sachen
 den Superintendenten und Consistoriis zuverhören/
 und nach Gelegenheit zuverrichten/ heimstellen/ da
 auch die Superintendenten indeme ihrer Hälfte be-
 dürffen würden/ sollen sie ihnen dieselbige unweiger-
 lich leisten und wiederfahren/ oder aber in Weigerung
 solches an uns gelangen lassen.

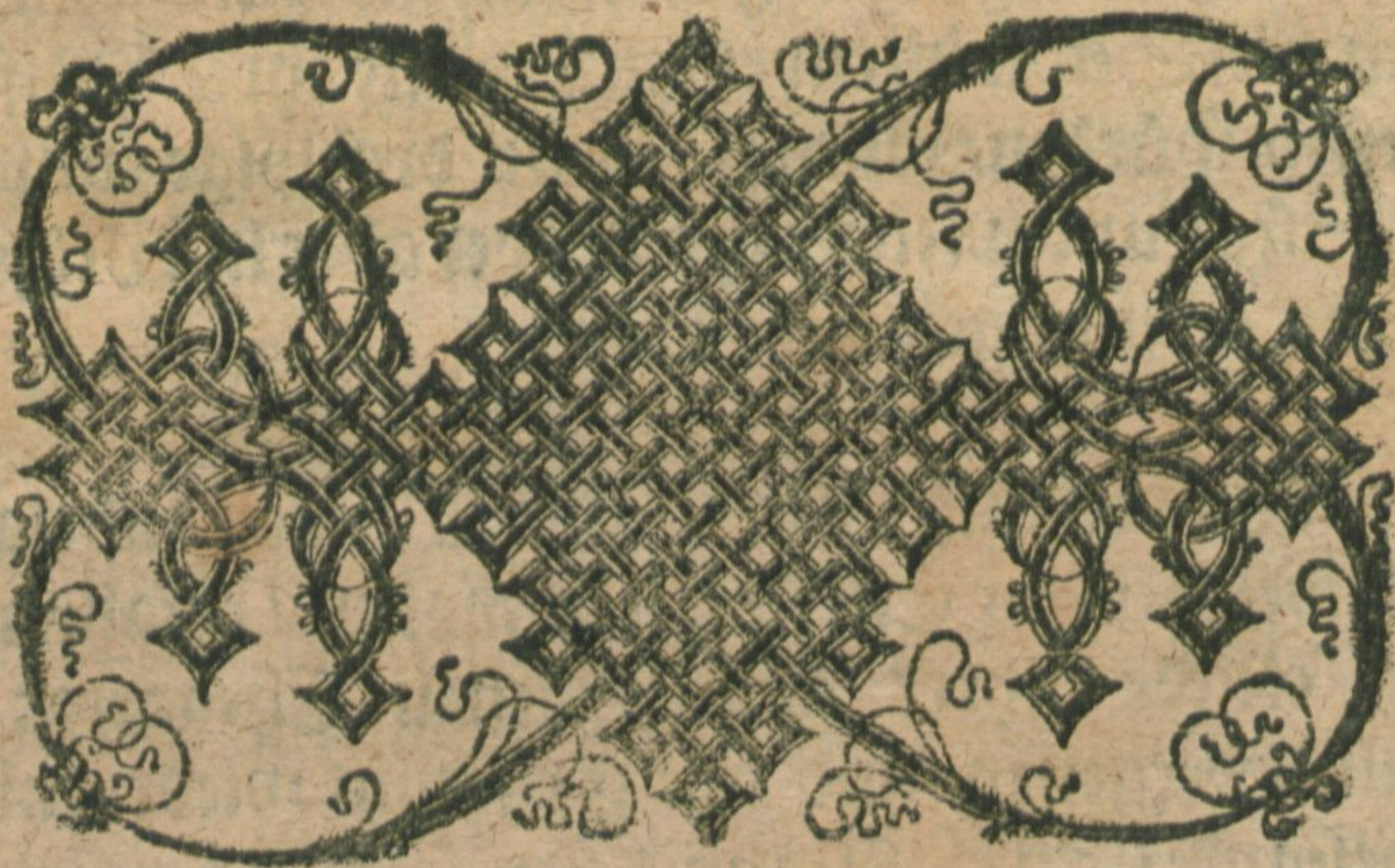
Was endlich Witwer und Witwen anbelanget/
 so anderweit zur Ehe schreiten wollen / erfahren wir/
 daß etliche Ihrer abgestorbenen Ehegatten allzu
 zeitlich vergessen/ und mit Ergernis wiedrumb zum
 Ehestand eilen. Wann dann solches der Erbarkheit
 und natürlichen Pflicht zuwider / so wollen wir/
 daß hinführo ein Witwer zum wenigsten ein halbes/
 eine Witwe aber ein ganzes Jahr ihre Trauerzeit
 halten / und vor Ausgang desselben sich wieder zu
 verheirathen

D

verheirathen

verehelichen / oder Hochzeit anzustellen nicht macht
 haben soll / es geschehe denn mit unser sonderbahrem
 Dispensation und eigener gnädigster Verwilligung.
 Darnach sich iederman zurichten / und geschieht hier
 an unser ernster Will und Meynung. Datum
 Dresden am 10. Augusti / Anno

1624.

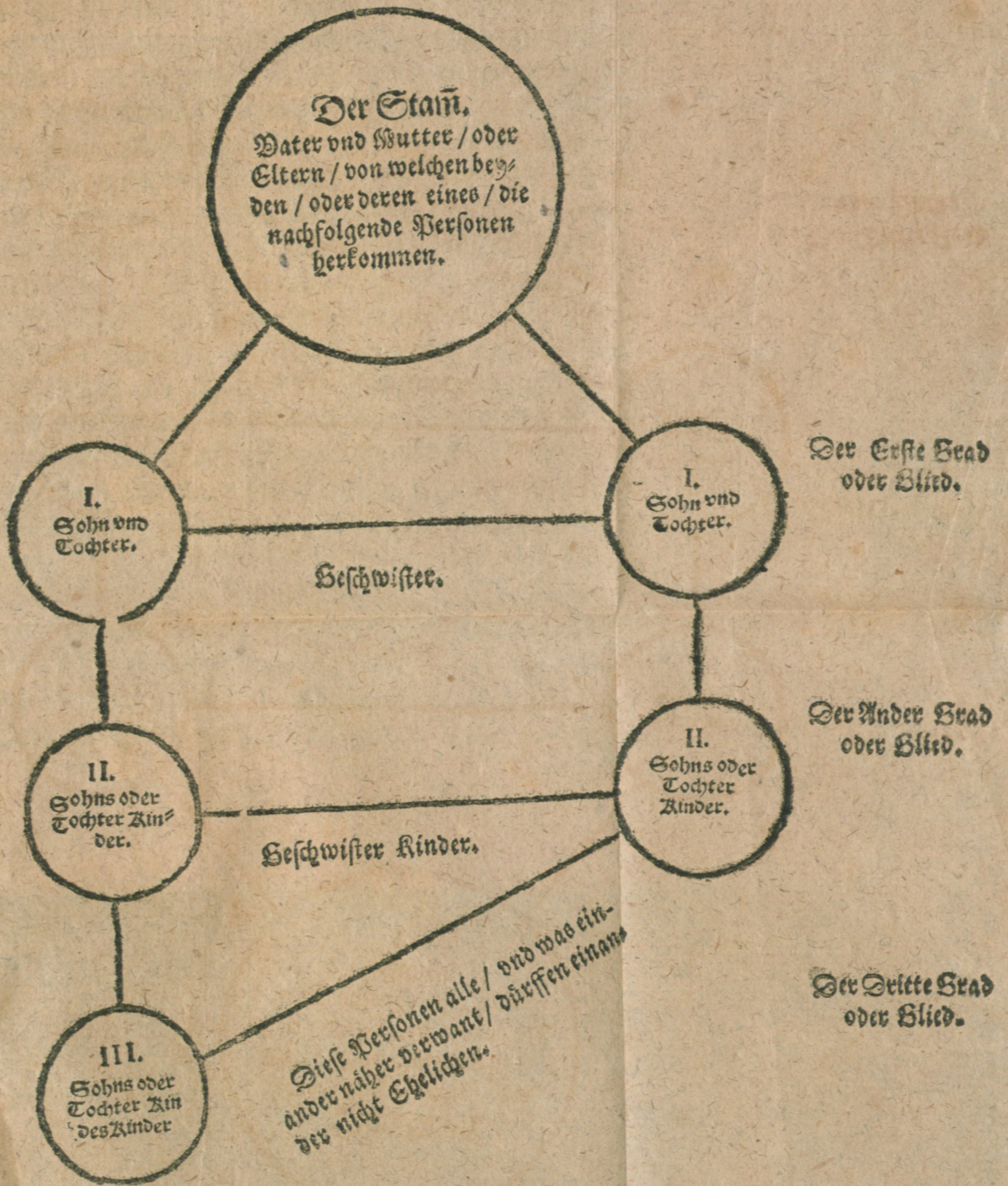


Figur /

Figura

dem Stamm / bis zu desselben Zellen befunden wer-
 den / und weil derselben Drey / so ist ihm auch
 des Sohnes Kind / welches gegen über stehet / im
 Dritten Glied verwandt / jedoch weil auf einer
 Seiten

**Figur / daraus die Grad und Glieder
der Blutsfreundschaft in Ehesachen
zurechnen.**



D ij

Hierbey



Figur/



Der bey ist zu wissen/ wenn man rech-
 nen wil/ in welchem Grad oder Glied/ die
 allhier verzeichnete oder andere Personen
 einander verwandt/ so pfleget man allewege die Zeiten
 der Eltern/ als des Stammes/ von welchen die fol-
 genden Personen herkommen/ nicht mit einzurechnen/
 sondern die folgenden Zellen und Glieder inmassen
 aus den darein verzeichneten Ziffern zuersehen/ allein
 zuzehlen/ und so viel Zellen und Glieder als man zu
 dem Stamm und ihre gemeine Ankunft auf der ei-
 nen Seiten rechnen kan/ so nahe sind derselben Person
 auch die andern/ welche seithalben gegen über stehen/
 verwant. Darinnen man sich denn auf den Fall/
 wenn nach Gelegenheit der Personen/ auf einer Sei-
 ten mehr Zellen oder Glieder seyn/ denn auf der an-
 dern (welches man ungleiche Linien nennet) allewege
 nach der Seiten/ da die meisten Zellen oder Glieder
 seynd/ zurichten hat/ Als zum Exempel: Wenn man
 wissen wil/ wie nahe des Sohnes Kindes Kind dem
 Sohns Kinde/ welches seithalben gegen über steht/
 verwandt sey/ so rechnet man/ wie viel Zellen auf
 der Seiten/ da des Sohnes Kindes Kind steht/ nach
 dem Stamm/ bis zu desselben Zellen befunden wer-
 den/ und weil derselben Drey/ so ist ihm auch
 des Sohnes Kind/ welches gegen über steht/ im
 Dritten Glied verwandt/ jedoch weil auf einer
 Seiten

Selten mehr Zeilen denn auf der andern / in ungleicher
 Linien. Wenn aber nach Gelegenheit der Personen /
 von welcher Verwandtnis gefragt wird / die Zellen
 und Glieder auf beyden Seiten gleich / heist es gleiche
 Linien / als wenn von zweyer Geschwister Kinder
 Verwandtnis gefragt wird / weil auf beyden Seiten
 zwei Zellen oder Glieder von dem Stamme zubefinden /
 seynd sie einander im andern Gliede der gleichen Linien
 verwandt / und also auch in andern Fällen.

Des gleichen ist zu mercken ob wol die Namen
 der Personen / so in Zellen bekant / sich nach Gelegen-
 heit der unterschiedlichen Verwandtnis verändern /
 als / daß der Sohn gegen seiner Geschwister Kind zu-
 rechnen / desselben Vatern Bruder / und denn gegen
 Geschwister Kindes Kinder zurechnen / derselben
 Groß Vatern Bruder genant wird.

Weil man dennoch allewege / wenn man wissen
 wil / wie nahe eines dem andern verwandt sey / auf
 den Stamm von welchen sie beyde herkommen / sehen /
 und von demselben die Sipschaft zehlen und rechnen
 muß / so bleibet es gegen denselben Stamm zurechnen
 allezeit des Verwandtnis halben / so weit sich die all-
 hie verzeichnete Sipschaft erstreckt / bey den Gli-
 dern und Zellen / wie vor gesagte Si-
 gur mit sich bringet /

W.

Des Churfürsten zu Sach-
sen und Burggrafen zu Mag-
deburg ꝛ.

Mandat/

Daß in Sr. Churf. Gn. Landen sich nie-
mand im Andern Grad gleicher/und Dritten
Grad ungleicher Linten / ohne sonder-
lichen Verlaub / ehelichen
verloben sol.







Im Gottes

Gnaden/ Wir Johann
Georg / Herzog zu Sach-
sen/ Jülich/ Cleve und Berg/
Des Heiligen Römischen
Reichs / Erzmarschalch und Churfürst / Landgraf
in Düringen / Marggraf zu Meissen / Burggraf
zu Magdeburg / Graf zu Marck und Ravensburg/
Herr zu Ravenstein/ &c. Sügen allen und jeden un-
sern Prælaten / Grafen / Herren / denen von der
Ritterschaft / Ober-, Haupt- und Amptleuten /
Landvoigten/ Verwaltern/ Schössern/ Gleitsleuten/
Vorstehern/ Bürgermeistern / Rätthen der Städte/
Richter/ Schultheissen/ Gemeinden/ Unterthanen/
Verwandten/ Geistliches und Weltliches Standes
hiermit zuwissen/

Ob woln Unsere Hochgeehrte Vorfah-
ren/ aus erheblichen und wichtigen Ursachen durch
öffentliche Kirchen und Landes Ordnungen männig-
lichen untersaget / daß niemands im andern Grad
E ij gleicher/



gleicher / und im dritten Grad ungleicher Linien
der Blutsfreundschaft und Schwägerschaft ohne son-
derbaren gnädigsten Verlaub / ehelich sich verloben
und verbinden solle / daß wir durch die Zeit unserer
geführten Regierung gar ein anders erfahren / in-
deme ihrer viel eigenmächtiger Weise sich in den
verbothenen gradibus hochbetheuerlich gegen ein-
ander verknüpfset / bey etlichen auch wol fleischliche
Bnzucht darzu kommen / und wann die Gewissen
also verstrickt gewesen / allererst hernach unsere dispen-
sation gesuchet / und mit Anführung dessen / daß sie
ohne Verletzung ihrer Gewissen von einander nicht
lassen können / Uns die Verwilligung gleichsam ab-
nötigen wollen.

Wann wir aber nicht gemeynet seynd / derglei-
chen Beginnen ferner nachzusehen und zuverstatten /
So wollen wir hiermit unserer hochgeehrten Vor-
fahren Ordnung von den verbothenen gradibus ab-
lerdings erneuert und wiederholet haben.

Meynen und setzen ernstlich / daß hinführo
bey Vermeydung unserer schweren Bngnade / und
willkührlicher ernster Bestraffung / keiner aus unsern
Unterthanen / wes Standes der auch sey / sich unter-
stehe / eigenmächtiger weise im andern Grad gleicher /
und

und im dritten Grad ungleicher Eini / beydes der
Blutsfreundschaft und der Schwägerschaft sich Ehe-
lich einzulassen / wie denn auch die Eltern und Freun-
de ihren Kindern und Anverwandten dergleichen zu-
thun nicht verstaten / noch zugeben sollen.

Vnd ob zwar ein ieder wol Gelegenheit haben
kan / da er nur selber Lust darzu hat / sich also zuver-
ehelichen / daß es des Verwandnis nicht zunaher /
noch Vnsern Ordnungen zuwider ist / daher auch
keiner dispensation bedürfte / Gestalt Wir dann am
liebsten sehen / daß solche ganz verbleiben möchten /
Wosfern aber jemand vermeynete / daß ihm sein Hertz
und Gemüth allerdings zu einer solchen Person trü-
ge / die ihm im andern Grad gleicher / oder im dritten
Grad ungleicher Eini entweder befreundet oder ver-
schwägert / über das gedächte / daß seine und der Sei-
nigen sonderbare Wolfarth auf einer solchen Heyrath
beruhete und bestünde / So soll derselbe sich im wenigs-
ten in nichts verbündliches einlassen / sondern zuvor
uns sein Vorhaben / und was ihm darzu sonderlich
verursache / unterthänigst zuerkennen geben und dar-
auf / ob und wie wir gnädigst dispensiren wolten uns-
sere resolution erwarten.

E iii

Zm



Im wiederigen Fall/ und Da iemand/ wer de r
auch were / sich heimlich hinfüro verknüpste / oder
öffentliche Verlöbniß vorher hielte / hernach aber
allererst umb unsere dispensation mit Fürwendung
seines bestrickten Gewissens anhielte / Auf solchem
Fall / solle nicht allein keine dispensation künftig er
folgen / Sondern wir wollen auch den Ungehorsam
in andere wege bey dem Verbrechen ernstlich zu
straffen wissen.

Da auch andere sich gelüsten ließen / in denen
von uns verbothenen gradibus neben der heimlichen
Verlobung / sich fleischlich zuvermischen / in Mey
nung / durch dieses Mittel unsere Zulassung desto eher
zuerlangen / So wollen und verordnen Wir / das sol
che Personen in unserm Churfürstenthum und
Landen weder getrauet / noch darinnen geduldet
werden.

Befehlen auch hiermit ernstlich allen Geist
lichen und Weltlichen Gerichten und Obrigkeiten /
sich von Zeit der publication an / auf begebende fälle
darnach zuachten / darauf zuerkennen / und zu
sprechen / auch unnachlässig die angedeutete Straffe
zu exequiren.

Vnd

Und wiewol ein ieder von den ordentlichen
Pfarrern und Superintendenten / oder von unsern
Consistorien sich berichten lassen kan/wie ferne die
Berehtigung in diesen Landen ordinariè zugelassen
oder verbothen sey / So haben Wir doch in Unser
jüngst publicirten Neuen Eheordnung die Verwandt-
nis aufs neue verzeichnen lassen / und angeordnet/
daß ihrerwehnte Eheordnung Jährlich zwey mal
von den Cankeln öffentlich abgelesen / und auf ihre
künftigen andern Sonntag nach Trinitatis der An-
fang gemacht werde / dergestalt sich niemand mit
der Unwissenheit zuentschuldigen/oder dieselbe ferner
zu seinem Behelf gebrauchen kan / Inmassen Wir
zu noch mehrer Vermahnung / kraft dieses auch wol-
len und befehlen / daß alle Superintendentes und
Pastores dieses unser Patent neben der Eheordnung
auf die gesetzten Zeiten jedesmals von den Cankeln
dem Volcke deutlich fürlesen / und zu schuldigen Ge-
horsam ihre Zuhörer vermahnen / An diesem allen
geschicht unser endlicher zuverlässiger Will und Mey-
nung. Zu Brkund haben Wir Unser Secret
hier zu Ende aufdrucken lassen/und geben

zu Dresden/den 11. Maji/

Anno 1623.



Handwritten in blue ink:
K 2771/6a

ULB Halle 3
001 535 846


Handwritten in blue ink:
Spec. 56.

Handwritten in blue ink:
WMA

Handwritten in blue ink:
m.c



unsern E
 füng der
 den fol/
 schlagen
 nen vorf
 chendiene
 hüten / u
 dern auch
 der die ä
 Bescheid
 zug oder
 Ergernis
 doch in p
 Erkännti

D St
 Wil
 nung / so
 gehorsam
 mandts v
 auch euch
 Allmächt
 dern ange
 beweiset /

s / wie es in
 und Abschaf
 gehalten wer
 eissig beracht
 n den gemei
 er und Kir
 Kosten zuver
 geben / son
 halben / wi
 und richtigen
 ängern Auf
 fassung des
 Abscheu / te
 e Rechtliche

ernstlicher
 achter Ordo
 fleissig und
 ren gar nie
 l bedencken
 das ihr dem
 it einen son
 Gottesdienst
 elffet beför
 dern /

